

leitung und persönlichen Verantwortung bei kollektiver Beratung der Grundfragen durch den Leiter der Einrichtung — bei Krankenhäusern durch den Ärztlichen Direktor - geleitet. Er wirkt dabei besonders mit der Gewerkschaftsorganisation zusammen.

### *Apotheken*

Sie haben die Aufgabe, im Interesse des Gesundheitsschutzes die Bevölkerung, die Einrichtungen des Gesundheitswesens und des Veterinärwesens, die Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte mit Arzneimitteln entsprechend den Rechtsvorschriften zu versorgen.<sup>10</sup>

Apotheken sind in der Regel staatliche Einrichtungen, die für die Bevölkerung, die genannten Einrichtungen sowie die Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte zur Verfügung stehen. Apotheken bestehen auch innerhalb von Krankenhäusern oder Einrichtungen des Veterinärwesens, die der Versorgung dieser Einrichtungen mit Arzneimitteln dienen.

Die Apotheken als staatliche Einrichtungen sind grundsätzlich den Räten der Kreise unterstellt. Deren Aufgaben, Rechte und Pflichten diesen Apotheken gegenüber werden von den Fachorganen Gesundheits- und Sozialwesen wahrgenommen.

## **13.2. Verwaltungsrechtliche Regelungen zur Gestaltung des medizinischen Betreuungsverhältnisses**

### *13.2.1. Inhalt und rechtlicher Charakter des medizinischen **Betreuungsverhältnisses** Betreuungsoerhältnisses*

Die medizinische Betreuung der Bürger erfolgt im Rahmen *medizinischer Betreuungsverhältnisse*. Diese umfassen die Gesamtheit der Rechte und Pflichten und die sich daraus ergebenden Beziehungen, die auf der Grundlage der Rechtsvorschriften zwischen dem Bürger und der Gesundheitseinrichtung bzw. dem behandelnden Arzt bei der medizinischen Betreuung entstehen. Medizinische Betreuungsverhältnisse sind darauf gerichtet, entsprechend dem gegebenen Stand der medizinischen Wissenschaft und hinreichend erprobter Erfahrungen in Einheit von Diagnostik, Prophylaxe, Therapie und Metaphylaxe die Gesundheit und Leistungsfähigkeit der Bürger zu fördern und zu erhalten, Krankheiten frühzeitig zu erkennen und zu heilen sowie die Ein- und Wiedereingliederung von physisch und psychisch Geschädigten in das gesellschaftliche Leben zu unterstützen.

Der *Inhalt* des medizinischen Betreuungsverhältnisses wird von der Pflicht der Gesundheitseinrichtung bestimmt, den Bürger sorgfältig zu behandeln, ihn aufzuklären und zu beraten und über alles den betreuten Bürger Betreffende zu

<sup>10</sup> Vgl. §1 VO über die Organisation des Apothekenwesens — Apothekenordnung — vom 27.2.1958, GBL I 1958 Nr. 18 S. 231, i. d. F. der Anpassungs-VO vom 13.6.1968, GBL II 1968 Nr. 62 S. 363, Ziff. 21, Ber. GBL II 1968 Nr. 103 S. 827, u. der VO vom 24. 6.1971, GBL II 1971 Nr. 54 S. 465, Ziff. 12, Ber. GBL II 1971 Nr. 61 S. 544.